



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2013 (15.03)
(OR. en)**

7489/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0065 (NLE)**

**PI 40
AUDIO 16
CULT 23**

VORSCHLAG

der	Kommission
vom	4. März 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 109 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 109 final



Brüssel, den 4.3.2013
COM(2013) 109 final

2013/0065 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen
Darbietungen im Namen der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Durch den vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates soll die Kommission zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen, der am 24. Juni 2012 in Peking angenommen wurde („Vertrag von Peking“), ermächtigt werden.

Der Vertrag von Peking enthält eine Reihe von neuen internationalen Regeln, die einen angemessenen Schutz und eine angemessene Vergütung von Künstlern wie Schauspielern, Musikern oder Tänzern vorsehen, deren Darbietungen in einem audiovisuellen Werk (z. B. in einem Spielfilm oder einem TV-Programm) festgehalten werden.

Der Vertrag ist ein weiterer bedeutender Schritt nach vorn für den internationalen Schutz von verwandten Schutzrechten und die erste mehrseitige Übereinkunft in diesem Bereich seit 1996. Mit ihr erfolgt die längst überfällige Aktualisierung des internationalen Schutzes von Künstlern, deren Darbietungen in einem audiovisuellen Werk festgehalten werden, und dessen Anpassung an die heutigen Verhältnisse durch Anerkennung der Rechte ausübender Künstler im digitalen Bereich. Damit wird eine Lücke im Schutz der Rechte ausübender Künstler geschlossen, die seit 1996, d. h. seit Annahme des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (nachstehend „WPPT“), noch bestand.

Der WPPT, dem die Europäische Union 2002 beigetreten ist, schützt die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Rechte auf internationaler Ebene, wobei erstmals die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in der digitalen Welt berücksichtigt wurden. Seinerzeit konnte man sich jedoch nicht darauf einigen, in den Anwendungsbereich dieses Instruments auch den Schutz von ausübenden Künstlern in Bezug auf ihre in audiovisuellen Werken fixierten Darbietungen einzubeziehen (der WPPT erfasst nur die Rechte der Künstler an ihren auf Tonträgern festgehaltenen Darbietungen).

Vom 7. bis 20. Dezember 2000 fand in Genf eine Diplomatische Konferenz statt, doch konnten sich die WIPO-Mitglieder nicht auf den Wortlaut eines neuen Vertrags verständigen. Das Scheitern der Diplomatischen Konferenz von 2000 führte dazu, dass die Arbeiten für mehr als zehn Jahre ruhten. Im Juni 2011 erreichte das WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights auf seiner 22. Sitzung in dem Punkt, der 2000 den Hauptstreitpunkt gebildet hatte, nämlich bei der Regelung der Übertragung der Rechte der ausübenden Künstler auf die Hersteller audiovisueller Werke, eine vorläufige Einigung. Daraufhin beschloss die WIPO-Generalversammlung auf ihrer 40. Tagung im Oktober 2011 die erneute Einberufung der Diplomatischen Konferenz, die 2000 ausgesetzt worden war. Die Neuauflage der Konferenz fand vom 20. bis 26. Juni 2012 in Peking statt und führte zur Annahme des Vertrags am 24. Juni 2012.

Die Kommission wurde vom Rat durch Beschluss vom 7. November 2000 ermächtigt, Verhandlungen zu führen, an deren Ende die Annahme eines Instruments zum Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen stehen sollte. Am 18. Juni 2012 beschloss der Rat eine Anpassung der dem Beschluss beigefügten Verhandlungsdirektiven, um den Entwicklungen in der EU-Urheberrechtsgesetzgebung nach 2000 (Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft) Rechnung zu

tragen und die erneute Einberufung der Diplomatischen Konferenz in Peking vom 20. bis zum 26. Juni 2012 zu bestätigen.

Am 24. Juni 2012 wurde der Vertrag von der Diplomatischen Konferenz in Peking angenommen.

Die Europäische Union unterzeichnete die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz auf deren Abschlusssitzung. Das Europäische Parlament wurde über das Ergebnis der Diplomatischen Konferenz auf der Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Juni 2012 unterrichtet.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Europäische Union hat bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des Vertrags von Peking einen aktiven Part übernommen, weil sie sicherstellen wollte, dass Künstler, deren Darbietungen in audiovisuellen Werken festgehalten werden, international auf eine Weise geschützt werden, die mit den EU-Standards und der EU-Urheberrechtsgesetzgebung im Einklang steht. Die meisten der in dem Vertrag geregelten Fragen sind auf EU-Ebene bereits harmonisiert.

Viele Bestimmungen des Vertrags von Peking lehnen sich an den WPPT-Vertrag von 1996 an, und beide Verträge sind mehr oder weniger gleich aufgebaut. Schutz nach dem Vertrag von Peking genießen ausübende Künstler, die Angehörige eines Vertragsstaats sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben.

Der Schutz erfolgt nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung, d. h. jedes Land behandelt ausübende Künstler (die Angehörige eines anderen Staats sind) in Bezug auf die ihnen nach dem Vertrag zustehenden ausschließlichen Rechte und das Recht auf eine angemessene Vergütung genauso wie seine eigenen Staatsangehörigen. Bei bestimmten Rechten sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Beschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung vor.

Der Vertrag enthält eine Klausel, wonach den ausübenden Künstlern in Bezug auf Live-Darbietungen und in audiovisuellen Werken fixierte Darbietungen unabhängig von etwaigen wirtschaftlichen Rechten und selbst nach Übertragung dieser Rechte bestimmte Persönlichkeitsrechte zustehen.

Soweit es um die wirtschaftlichen Rechte an nicht fixierten und fixierten Darbietungen geht, verleiht der Vertrag den ausübenden Künstlern ausschließliche Rechte.

In Bezug auf nicht fixierte Darbietungen haben ausübende Künstler das ausschließliche Recht, die Sendung und öffentliche Wiedergabe ihrer nicht fixierten Darbietungen sowie deren Fixierung zu gestatten.

In Bezug auf in audiovisuellen Werken fixierte Darbietungen haben ausübende Künstler das Recht, deren unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung und Verbreitung sowie die gewerbsmäßige Vermietung des Originals und von Vervielfältigungsstücken desselben (auch noch nach Einwilligung in die Verbreitung) zu gestatten.

Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht zu gestatten, dass ihre Darbietungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. das Herunterladen eines Films, der ihre Darbietung enthält, aus dem Internet). Schließlich gesteht der Vertrag den ausübenden

Künstlern das Recht zu, die Sendung und öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben. Die Vertragsparteien können dieses Recht durch ein Recht auf angemessene Vergütung ersetzen oder gänzlich davon absehen.

Bezüglich der Übertragung von Rechten haben die Vertragsparteien volle Gestaltungsfreiheit. So können sie beispielsweise festlegen, dass nach erfolgter Einwilligung des ausübenden Künstlers in die Fixierung seiner Darbietung seine Rechte auf die Hersteller übergehen, sofern nicht zwischen dem ausübenden Künstler und dem Hersteller etwas anderes vereinbart wird. Die Bestimmung verlangt jedoch nicht, dass die Vertragsparteien eine automatische Übertragung der Rechte vorsehen müssen.

Analog zum WPPT enthält der Vertrag von Peking eine Klausel, wonach die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über den Schutz der ausübenden Künstler dieselben Beschränkungen und Ausnahmen vorsehen können, wie sie das Urheberrecht im Zusammenhang mit dem Schutz an Werken der Literatur und Kunst vorsieht (Dreistufen-Test). Ähnlich wie der WPPT verlangt auch der neue Vertrag von den Vertragsparteien die Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes sowie wirksamer Rechtsbehelfe gegen die Umgehung technischer Schutzvorkehrungen, deren sich ausübende Künstler zur Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag bedienen, sowie gegen das Entfernen oder die Änderung elektronischer Informationen zur Rechtswahrnehmung, die einer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietung beigefügt sind. Die Schutzdauer beträgt mindestens 50 Jahre ab der Fixierung der audiovisuellen Darbietung.

Der letzte Teil des Vertrags enthält die üblichen administrativen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich ebenfalls größtenteils an die entsprechenden Bestimmungen des WPPT anlehnen.

Der Vertrag enthält darüber hinaus eine Reihe von Erklärungen, von denen einige (Verhältnis zum WPPT und zum TRIPS-Abkommen, Definition des Begriffs „ausübender Künstler“, technische Vorkehrungen im Verhältnis zu Beschränkungen und Ausnahmen) Gegenstand besonderer Verhandlungen auf der Diplomatischen Konferenz von 2012 waren.

Gemäß Artikel 23 des Vertrags von Peking kann die Europäische Union Vertragspartei werden, nachdem sie auf der Diplomatischen Konferenz erklärt hat, dass sie für die durch diesen Vertrag geregelten Bereiche zuständig ist, über diesbezügliche Vorschriften, die für alle ihre Mitgliedstaaten bindend sind, verfügt und dass sie gemäß ihren internen Verfahren ermächtigt wurde, Vertragspartei zu werden. Da der Kommission vom Rat auf ordnungsgemäße Weise ein entsprechendes Verhandlungsmandat erteilt worden war, hat die Europäische Union die geforderte Erklärung auf der Diplomatischen Konferenz abgegeben. Im nächsten Schritt sollte der Vertrag jetzt von der Europäischen Union gemäß einem Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 5 AEUV unterzeichnet werden.

Die Kommission hält die Verhandlungsergebnisse für zufriedenstellend und ersucht den Rat daher, sie zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen, der am 24. Juni 2012 in Peking angenommen wurde, zu ermächtigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen
Darbietungen im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. November 2000 erteilte der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat mit dem Ziel, im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz vom 7. bis 20. Dezember 2000 in Genf sicherzustellen und ein Instrument auszuhandeln, durch das die Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen geschützt werden.
- (2) Die Verhandlungen wurden auf der erneut einberufenen Diplomatischen Konferenz, die vom 20. bis 26. Juni 2012 in Peking stattfand, erfolgreich abgeschlossen, und der WIPO-Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen wurde am 24. Juni 2012 angenommen.
- (3) Der Vertrag enthält eine Reihe neuer Vorschriften im Bereich der verwandten Schutzrechte mit dem Ziel, Künstlern, deren Darbietungen audiovisuell festgehalten werden, einen angemessenen Schutz und eine angemessene Vergütung zu sichern.
- (4) Der Vertrag liegt bis ein Jahr nach seiner Annahme für jede berechnigte Partei zur Unterzeichnung auf. Er sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union wird vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt hiermit genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Vertrags ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Vertrags stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Europäischen Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*